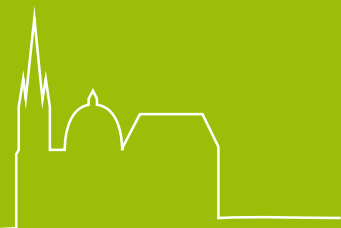


# Arbeitshilfe für die Erstellung einer regionalen Satzung



katholisch.

politisch.

aktiv.



**BDKJ**

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
Diözesanverband  
Aachen

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	- 2 -
I. Leitfaden zur Erstellung einer regionalen Satzung .....	- 3 -
II Mustersatzung .....	- 5 -
Inhaltsverzeichnis .....	- 5 -
Präambel .....	6
§ 1 Jugendverbände in der Region .....	6
§ 2 Organe .....	6
§ 3 Regionalversammlung .....	7
§ 4 Regionalausschuss .....	8
§ 5 Regionalvorstand .....	9
§ 6 Auflösung des Regionalverbandes .....	10
§ 7 Satzungen und Aufsicht .....	10
§ 8 Inkrafttreten .....	10
II. Kommentierte Mustersatzung .....	11
III. Muster Einladungsschreiben einer Gründungsversammlung .....	22
IV. Aktuelle Diözesanvorstände und -leitungen der Jugendverbände und Adressen der Diözesanbüros .....	24
V. Jugendverbände in den Regionen (Stand 2019) .....	26

## Vorwort

Auf der Hauptversammlung 2017 wurde die Bundesordnung des BDKJ umfangreich geändert. Ziel dieser umfassenden Änderung war, den BDKJ für weitere Gemeinschaftsformen zu öffnen und die Struktur des BDKJ an die Gegebenheiten in den BDKJ Diözesanverbänden anzupassen. Bereits ein Jahr zuvor hat die Diözesanversammlung des BDKJ DV Aachen eine AG eingerichtet, die sich mit der Zukunft der Regionalverbände beschäftigt hat. Im Jahr 2017 wurde durch die Diözesanversammlung ein Sitzungsausschuss eingerichtet. Die Arbeit beider Gruppen mündete in der auf der Diözesanversammlung 2019 verabschiedeten neuen Diözesansatzung.

Diese neue Satzung tritt zum 1.1.2020 in Kraft und beschreibt keine regionalen BDKJ-Gliederungen mehr. In der konkreten Umsetzung bedeutet dies, dass sich in den acht Regionen des Bistums Aachen Regionalverbände neu gründen müssen. Diese Arbeitshilfe soll den Jugendverbänden vor Ort dabei eine Unterstützung sein.

Neben dem Aufwand, einen Regionalverband neu zu gründen, ist die neue Satzung aber vor allem als Chance zu verstehen. Sie bietet die Möglichkeit, sich mit dem Regionalverband auseinanderzusetzen und ihn nach den Gegebenheiten vor Ort zu gestalten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es vor allem schwierig ist, Regionalvorstände zu finden. Entsprechend bietet die neue Diözesansatzung vor allem bei den Organen eines Regionalverbandes Gestaltungsspielraum. Als festgeschriebenes Organ beschreibt die Diözesansatzung nur noch die Regionalversammlung. Freiwillig können weitere Organe festgelegt werden. Hierzu zählen insbesondere der Regionalvorstand und der Regionalausschuss. Nur wenn diese Organe gebildet werden sollen, braucht der Regionalverband eine eigene Satzung. Des Weiteren wurde die Hürde der Beschlussfähigkeit einer Regionalversammlung deutlich gesenkt. Weitere Informationen findet ihr in der neuen BDKJ Diözesansatzung unter §15 bis §23. Die Satzung könnt ihr [hier](#) downloaden.

Wir möchten mit dieser Arbeitshilfe die Jugendverbände vor Ort ermutigen, Regionalverbände zu gründen. Sie bieten die Möglichkeit, die Kommune, den Kreis und die kirchliche Region zu gestalten. Im kommenden Jahr stehen in NRW die Kommunalwahlen an. Jugendhilfeausschüsse werden danach neu besetzt. Auch in den Kreisen und Städten gilt es, antidemokratischen Parteien deutlich zu widersprechen. Kirchenpolitisch sind die regionalen Katholikenräte ein Gremium, in denen sich eine BDKJ Gliederung für die Interessen junger Menschen in der Katholischen Kirche einsetzen kann.

Wir hoffen, mit dieser Arbeitshilfe viele offene Punkte bereits im Vorfeld klären zu können. Sollten weitere Fragen aufkommen, stehen euch der Sitzungsausschuss sowie der BDKJ Diözesanvorstand für Beratungen gerne zur Verfügung.

Dr. Stefanie Laskowski  
(Vorsitzende des Sitzungsausschusses)

Benedikt Patzelt  
(BDKJ Diözesanvorsitzender)

## I. Leitfaden zur Erstellung einer regionalen Satzung

1. Welche Jugendverbände waren bis Ende 2019 Mitglied im Regionalverband?  
*(siehe Kapitel VI)*
2. Gibt es ggf. weitere Gruppen oder Zusammenschlüsse, die Interesse haben könnten, sich als Jugendverband oder weitere BDKJ Gliederung dem Regionalverband anzuschließen?  
*Auch hier ist es möglich, die BDKJ Diözesanstelle anzufragen. Ein weiterer kompetenter Ansprechpartner ist die kirchenamtliche Jugendarbeit in eurer Region. Der\*Die Jugendseelsorger\*in sowie ein\*e Jugendbeauftragte\*r sind oft beratende Mitglieder in den Regionalversammlungen.*
3. Welche Wünsche / Erwartungen haben die Jugendverbände und weitere Gliederungen an einen BDKJ Regionalverband?  
*Die Erwartungen können sehr unterschiedlich sein. Nach der Zusammenstellung müssen die Erwartungen dahingehend überprüft werden, ob ein Regionalverband diese erfüllen kann.*
4. Welche Bereitschaft bringen die Jugendverbände und weitere Gliederungen mit, sich im Regionalverband zu engagieren?  
*Danach muss die Bereitschaft mit den Erwartungen abgeglichen werden. Gemeinsam muss überlegt werden, was dieser Abgleich für die Gestaltung des Regionalverbandes bedeutet.*
5. Gibt es besondere regionale Merkmale?  
*Beispiele: Zu verteilende finanzielle Mittel aus einem Kinder- und Jugendförderplan, einen Stadtjugendring, besondere Kooperationen usw.*
6. Sollen mit Blick auf die Fragen 3 bis 5 weitere Organe, insbesondere Regionalvorstand und Regionalversammlung, eingerichtet werden?
7. Ergeben sich aus den Fragen 3 bis 5 ergänzende Aufgaben für eine Regionalversammlung?
8. Wann ist eine Regionalversammlung beschlussfähig?  
*Die Satzung des BDKJ DV Aachen macht für die Beschlussfähigkeit sehr niedrige Vorgaben. Es muss diskutiert werden, wer einzuladen ist und wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein müssen.*

## Regionalvorstand als festes Organ

9. Wie lang soll die Amtszeit des Regionalvorstands sein?

*Lange Amtszeiten sorgen für Kontinuität. Gleichzeitig ist es für junge Menschen schwierig, sich langfristig zu binden. Diese beiden Punkte gilt es gegeneinander abzuwiegen. Die Amtszeit darf maximal 3 Jahre betragen.*

## Regionalvorstand als festes Organ

10. Wie oft soll der Regionalausschuss tagen?

11. Sollen Regionalversammlungsleitung und Regionalausschussleitung durch eine Person besetzt werden?

*Auch beratende Mitglieder können diese Aufgaben übernehmen. Der kirchenamtlichen Jugendarbeit in den Regionen kommt die Aufgabe zu, den BDJ und seine Jugendverbände zu unterstützen. Es ist durchaus möglich, eine\*n Jugendbeauftragte\*n anzufragen, die Leitungen dieser Gremien zu übernehmen.*

## II Mustersatzung

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	6
§ 1 Jugendverbände in der Region .....	6
§ 2 Organe .....	6
§ 3 Regionalversammlung.....	7
§ 4 Regionalausschuss .....	8
§ 5 Regionalvorstand .....	9
§ 6 Auflösung des Regionalverbandes .....	10
§ 7 Satzungen und Aufsicht.....	10
§ 8 Inkrafttreten .....	10

# 1 Satzung des BDKJ Regionalverband XY

## 2 Präambel

3 (1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schlie-  
4 ßen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die  
5 regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und  
6 im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen  
7 und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dach-  
8 verbandes mit.

9 (2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Re-  
10 gionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendver-  
11 bände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen  
12 Kinder- und Jugendarbeit.

13 (3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine men-  
14 schenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitver-  
15 antwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkir-  
16 che und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er  
17 zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und  
18 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen  
19 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen  
20 fördern und betreiben.

21 (4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und  
22 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen  
23 durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und  
24 Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und  
25 Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusam-  
26 menarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

27 (5) In der Leitung des BDKJ wirken Lai\*innen und Priester partnerschaftlich zu-  
28 sammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt  
29 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zu-  
30 ständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

## 31 § 1 Jugendverbände in der Region

32 Dem BDKJ in der Region XY gehören derzeit folgende Jugendverbände an:

- 33 • ...
- 34 • ...

## 35 § 2 Organe

36 Die Organe des Regionalverbandes des BDKJ sind:

- 37 • die Regionalversammlung,
- 38 • den Regionalvorstand,
- 39 • den Regionalausschuss.



### 1 § 3 Regionalversammlung

2 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regional-  
3 verbandes des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 4 • Die Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbandes des BDKJ,
- 5 • die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbän-  
6 den und weiteren Gliederungen des Regionalverbandes,
- 7 • die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben,
- 8 • die Wahl des Regionalvorstands oder einer Regionalversammlungslei-  
9 tung,
- 10 • die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung,  
11 soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- 12 • die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 13 • die Vorbereitung von Anträgen an die regionalen Räte,
- 14 • die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben  
15 der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchli-  
16 chen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 17 • die Wahl von Außenvertreter\*innen, soweit diese Aufgaben nicht durch  
18 einen gewählten Regionalvorstand wahrgenommen werden können sowie  
19 • die Auflösung des Regionalverbandes.
- 20 • ...

21 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 22 • Vertreter\*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region  
23 entsprechend des Stimmschlüssels in §21 Absatz 3,
- 24 • ein\*e Vertreter\*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und  
25 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

26 (3) Stimmverteilung für die Jugendverbände:

- 27 • Jugendverbände bis zu 99 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- 28 • Jugendverbände mit 100 bis 499 Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und  
29 • Jugendverbände ab 500 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.

30 (4) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 31 • Alle gewählten Mitglieder der Regionalleitungen der stimmberechtigten  
32 Jugendverbände, die keine Stimme wahrnehmen,
- 33 • alle gewählten Vorstände der weiteren Gliederungen des Regionalver-  
34 bandes, soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
- 35 • ein\*e Vertreter\*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes in  
36 der Region,
- 37 • der\*die Mitarbeiter\*in des BDKJ in der jeweiligen Region,
- 38 • ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein\*e  
39 Referent\*in der BDKJ Diözesanstelle,





- 1 • der\*die regionale Jugendseelsorger\*in und eine weitere Vertretung der  
2 kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.

3 *Insofern in der Satzung des Regionalverbandes*  
4 *ein Regionalvorstand vorgesehen ist:*

5 (5) Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom  
6 Regionalvorstand einberufen und geleitet. Insofern der Regionalvorstand vakant  
7 ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Regionalversammlungs-  
8 leitung für ein Jahr. Die Regionalversammlungsleitung hat die Aufgabe, die Re-  
9 gionalversammlung einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines  
10 Ergebnisprotokolls zu gewährleisten.

11 *Insofern in der Satzung des Regionalverbandes*  
12 *kein Regionalvorstand vorgesehen ist:*

13 (5) Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird von der  
14 Regionalversammlungsleitung einberufen und geleitet. Die Regionalversamm-  
15 lungsleitung wird von der Regionalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Regi-  
16 onalversammlungsleitung hat die Aufgabe, die Regionalversammlung einzuberu-  
17 fen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls zu gewähr-  
18 leisten.

19 (6) Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vorher un-  
20 ter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens  
21 zwei stimmberechtigte Vertreter\*innen von verschiedenen Jugendverbänden  
22 anwesend sind. Die Einladung muss mindestens den Diözesanbüros der stimmbere-  
23 rechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Die Regionalversammlung muss  
24 einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände es  
25 verlangt.

## 26 § 4 Regionalausschuss

27 *Insofern in der Satzung des Regionalverbandes*  
28 *ein Regionalvorstand vorgesehen ist:*

29 (1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung und den Regionalvor-  
30 stand. Er beschließt über Angelegenheiten der laufenden Arbeit des Regional-  
31 verbandes, soweit diese nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind. Er  
32 wird ferner im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.  
33 Der Regionalausschuss wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. In-  
34 sofern der Regionalvorstand vakant ist, wählt die Regionalversammlung aus  
35 ihrer Mitte eine Regionalausschussleitung für ein Jahr. Die Regionalausschuss-  
36 leitung hat die Aufgabe, den Regionalausschuss einzuberufen und zu leiten so-  
37 wie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls zu gewährleisten. Der Regional-  
38 ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Er muss auf Antrag von mindestens  
39 einem Drittel der Mitgliedsverbände einberufen werden.

40 *Insofern in der Satzung des Regionalverbandes*  
41 *kein Regionalvorstand vorgesehen ist:*



1 (1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung. Er beschließt über  
2 Angelegenheiten der laufenden Arbeit des Regionalverbandes, soweit diese  
3 nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind. Er wird ferner im Rahmen der  
4 Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.

5 Der Regionalausschuss wählt für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte eine  
6 Regionalausschussleitung. Die Regionalausschussleitung hat die Aufgabe, den  
7 Regionalausschuss einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines  
8 Ergebnisprotokolls zu gewährleisten. Der Regionalausschuss tagt mindestens  
9 einmal im Jahr. Er muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieds-  
10 verbände einberufen werden.

11 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 12 • ein\*e Vertreter\*in jedes stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 13 • ein\*e Vertreter\*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- 14 • die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

15 (3) Beratende Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- 16 • ein\*e Vertreter\*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes,
- 17 • die Mitarbeiter\*in des BDKJ in der jeweiligen Region,
- 18 • ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein\*e
- 19 Referent\*in der BDKJ Diözesanstelle,
- 20 • der\*die regionale Jugendseelsorger\*in und eine weitere Vertretung der
- 21 kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.

22 (4) Die Regionalversammlung kann alle Beschlüsse des Regionalausschusses än-  
23 dern.

## 24 § 5 Regionalvorstand

25 (1) Der Regionalvorstand wird bei der Regionalversammlung gewählt. Die Amts-  
26 zeit beträgt X Jahre.

27 (2) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrich-  
28 tungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversamm-  
29 lung.

30 (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 31 • die Sorge für die Umsetzung und Verwirklichung der Beschlüsse der Re-  
32 gionalversammlung, des Regionalausschusses und der Leitungsorgane des  
33 BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- 34 • die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- 35 • (die Einberufung und Leitung des Regionalausschusses, insofern dieser in  
36 der Satzung der Region vorgesehen ist,)
- 37 • die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- 38 • die kommunal- und gesellschaftspolitische Vertretung des BDKJ in der  
39 Öffentlichkeit, im Jugendring sowie im Jugendhilfeausschuss,



- 1 • die kirchenpolitische Vertretung des BDKJ in den regionalen Räten sowie  
2 der Kontakt zu den regionalen Vertreter\*innen der kirchenamtlichen Ju-  
3 gendarbeit und Jugendseelsorger\*innen,  
4 • die Information über die Arbeit an die Diözesanebene sowie die Mitar-  
5 beit auf Diözesanebene,  
6 • die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und  
7 • die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktio-  
8 nen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden.

9 (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier Personen:

- 10 • von denen nicht mehr als zwei Frauen und  
11 • nicht mehr als zwei Männer sind.

12 Ein Mitglied nimmt die Aufgaben der geistlichen Verbandsleitung wahr. Die  
13 kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Re-  
14 gionaldekan.

#### 15 **§ 6 Auflösung des Regionalverbandes**

16 Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf die Mehrheit von zwei Drittel der  
17 stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.

#### 18 **§ 7 Satzungen und Aufsicht**

19 (1) Die Anerkennung der Diözesansatzung und deren Änderung bedürfen der  
20 Zustimmung des Regionaldekans und des Diözesanvorstandes.

21 (2) Änderungen dieser Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der  
22 Regionalversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

23 (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der  
24 abgegeben Stimmen.

#### 25 **§ 8 Inkrafttreten**

26 Die Satzung tritt zum 01.01.2020, spätestens jedoch mit der Zustimmung des  
27 Diözesanvorstandes sowie des Regionaldekans von XY in Kraft.

28 Der Diözesanvorstand hat der Satzung am 00.00.00 zugestimmt.

29 Der Regionaldekan/ das Regionalteam hat der Satzung am 00.00.00 zuge-  
30 stimmt.

## II. Kommentierte Mustersatzung

### Präambel

(1) Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

(2) Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

(3) Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

(4) Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben wer-

*Die Präambel beschreibt die Verfasstheit des BDKJ. Die Präambel steht sowohl zu Beginn der BDKJ Bundesordnung als auch der Diözesansatzung. Insofern die Präambel in eine regionale Satzung übernommen wird, muss dies wörtlich geschehen.*

<p>den verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>(5) In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p>	
<p><b>§ 1 Jugendverbände in der Region</b></p> <p>Dem BDKJ in der Region XY gehören derzeit folgende Jugendverbände an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ...</li> <li>• ...</li> </ul>	<p><i>Dem BDKJ DV Aachen gehören mit der neuen Satzung 12 Jugendverbände an. Die Gliederungen dieser Jugendverbände in einer Region sind automatisch Mitglieder in dem jeweiligen Regionalverband.</i></p> <p><i>Es ist aber auch möglich, dass (ein kleiner) Jugendverband nur Mitglied in einem BDKJ Regionalverband ist. Insofern dieser Fall eintritt, sollte die Satzung des jeweiligen Regionalverbands alle Mitglieder aufzählen.</i></p> <p><i>Durch die neue Satzung des BDKJ DV Aachen ist es einfacher möglich, weitere BDKJ Gliederungen (z. B. einen BDKJ GdG XY) in einem Regionalverband aufzunehmen. Sollte dies der Fall sein, sollten diese in der Satzung ebenfalls aufgezählt werden.</i></p>
<p><b>§ 2 Organe</b></p> <p>Die Organe des Regionalverbandes des BDKJ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regionalversammlung,</li> <li>• den Regionalvorstand,</li> <li>• den Regionalausschuss.</li> </ul>	<p><i>Die Diözesansatzung des BDKJ schreibt als verpflichtendes Organ die Regionalversammlung vor. Soll es im Regionalverband weitere Organe geben, müssen diese in der regionalen Satzung benannt werden. Im Besonderen besteht die Möglichkeit, den Regionalvorstand oder die Regional-</i></p>



	<p><i>versammlung als Organ festzuschreiben. Es ist auch möglich, neben der Regionalversammlung als weiteres Organ nur den Regionalvorstand oder nur den Regionalausschuss festzulegen.</i></p> <p><i>Bsp. In einem Regionalverband sind seit vielen Jahren die Ämter des Regionalvorstands vakant. Aus den Reihen der aktiven Mitglieder ist keiner bereit, ein Vorstandsamt zu übernehmen. Trotzdem gibt es ein großes Interesse, als Regionalverband zu wirken und sich zu vernetzen. In einer solchen Situation kann es sinnvoll sein, zwar einen Regionalausschuss als festes Organ einzurichten, aber kein Vorstandsamt vorzusehen. Der Regionalverband kann über die Regionalversammlung weiterhin Delegierte für die BDKJ Diözesanversammlung, die Konferenz der Regionalverbände und in weitere Gremien entsenden.</i></p> <p><i>Sollte sich in einigen Jahren jemand bereit erklären, ein Vorstandsamt zu übernehmen, ließe sich die Satzung auf einer Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entsprechend ändern.</i></p>
<p><b>§ 3 Regionalversammlung</b></p> <p>(1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschlussfassung über die Satzung des Regionalverbandes des BDKJ,</li> <li>• die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden und weiteren Gliederungen des</li> </ul>	<p><i>Die hier beschriebenen Aufgaben einer Regionalversammlung sind aus der Satzung des BDKJ Diözesanverband Aachen entnommen. Diese Aufgaben können aber ergänzt werden. Beispielsweise kann eine regionale Satzung der Regionalversammlung folgende Aufgaben zuschreiben:</i></p> <p><i>Die Einrichtung von Ausschüssen, Antragsstellung an den Stadtjugendring,</i></p>



Regionalverbandes,

- die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Vorhaben,
- die Wahl (des Regionalvorstands oder) einer Regionalversammlungsleitung,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- die Vorbereitung von Anträgen an die regionalen Räte,
- die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- die Wahl von Außenvertreter\*innen, soweit diese Aufgaben nicht durch einen gewählten Regionalvorstand wahrgenommen werden können sowie
- die Auflösung des Regionalverbandes.
- ...

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- Vertreter\*innen jedes stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region entsprechend des Stimmschlüssels in §21 Absatz 3
- ein\*e Vertreter\*in jeder weiteren Gliederung des Regionalverbandes und
- die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

(3) Stimmverteilung für die Jugendverbände:

- Jugendverbände bis zu 99 Mitgliedern erhalten je 1 Stimme,
- Jugendverbände mit 100 bis 499

*die Vergabe von Finanzmitteln, usw.*

*Bei der Zuschreibung weiterer Aufgaben sind die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Aufgabe „Vergabe von Finanzmitteln“ kann nur sinnvoll einer Regionalversammlung zugeschrieben werden, wenn der Regionalverband über finanzielle Mittel verfügt, die er an die Jugendverbände oder Gliederungen ausschütten kann.*

*Insofern in § 3 der Regionalvorstand als obligatorisches Organ festgeschrieben ist, obliegt es der Regionalversammlung, einen Regionalvorstand zu wählen. Aber auch wenn es einen Regionalvorstand gibt, muss die Option der Regionalversammlungsleitung für eine mögliche Vakanz in der Satzung festgeschrieben werden.*

*Ist in § 3 kein Regionalvorstand vorgesehen, muss die Regionalversammlung eine Regionalversammlungsleitung wählen.*

*Die Zahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ist in der Satzung des BDKJ DV Aachen festgelegt. Hier sind keine Ergänzungen oder Streichungen möglich. Weitere Personen können aber als Gäste hinzugezogen werden.*

Mitgliedern erhalten je 2 Stimmen und

- Jugendverbände ab 500 Mitgliedern erhalten je 3 Stimmen.

(4) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- Alle gewählten Mitglieder der Regionalleitungen der stimmberechtigten Jugendverbände, die keine Stimme wahrnehmen,
- alle gewählten Vorstände der weiteren Gliederungen des Regionalverbandes, soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
- ein\*e Vertreter\*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes in der Region,
- der\*die Mitarbeiter\*in des BDKJ in der jeweiligen Region,
- ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein\*e Referent\*in der BDKJ Diözesanstelle,
- der\*die regionale Jugendseelsorger\*in und eine weitere Vertretung der kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.

*Insofern in der Satzung des Regionalverbandes ein Regionalvorstand vorgesehen ist:*

(5) Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Insofern der Regionalvorstand vakant ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Regionalversammlungsleitung für ein Jahr. Die Regionalversammlungsleitung hat die Aufgabe, die Regionalversammlung einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls zu gewährleisten.

*Insofern in der Satzung des Regional-*

*Die Möglichkeit, eine Regionalversammlungsleitung zu wählen, wurde mit der Änderung der Diözesansatzung eingeführt.*

*Eine Regionalversammlungsleitung ist dann notwendig, wenn das Amt des Regionalvorstandes vakant oder in der Satzung nicht vorgesehen ist.*

*Insofern die Regionalversammlungsleitung für ein Jahr auch die Leitung des Regionalausschusses übernehmen soll, ist es für ein besseres Verständ-*





verbandes **kein** Regionalvorstand vorgesehen ist:

(5) Die Regionalversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird von der Regionalversammlungsleitung einberufen und geleitet. Die Regionalversammlungsleitung wird von der Regionalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Regionalversammlungsleitung hat die Aufgabe, die Regionalversammlung einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls zu gewährleisten.

(6) Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens zwei stimmberechtigte Vertreter\*innen von verschiedenen Jugendverbänden anwesend sind. Die Einladung muss mindestens den Diözesanbüros der stimmberechtigten Jugendverbände zugesandt werden. Die Regionalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände es verlangt.

*nis sinnvoll, in der Satzung, von „Leitung der Regionalversammlung und des Regionalausschusses“ zu sprechen.*

*Die hier beschriebenen Vorgaben sind Mindestanforderungen die in der Satzung des BDKJ DV Aachen vorge-schrieben sind. Die Anforderungen können z. B. wie folgt erweitert werden:*

*der Kreis der Einzuladenden kann erweitert werden (z. B. um die Mitglieder des Regionalverbandes), die Beschlussfähigkeit kann erweitert werden (z. B. drei Vertreter\*innen von verschiedenen Jugendverbänden).*

#### § 4 Regionalausschuss

Insofern in der Satzung des Regionalverbandes **ein** Regionalvorstand vorgesehen ist

(1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung und den Regionalvorstand. Er beschließt über Angelegenheiten der laufenden Arbeit des Regionalverbandes, soweit diese nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind. Er wird ferner im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.

*Der Regionalausschuss muss mindestens einmal im Jahr tagen. Die regionale Satzung kann aber eine größere Zahl festlegen.*

*Die Regionalausschussleitung ist eine Option, insofern das Amt des Regionalvorsitzenden vakant oder nicht vorgesehen ist. Diese Aufgabe kann aber auch der Regionalversammlungsleitung zugeschrieben werden. Eine bessere Bezeichnung wäre dann jedoch Leitung der Regionalversammlung und des Regionalausschusses.*

Der Regionalausschuss wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Insofern der Regionalvorstand vakant ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Regionalausschussleitung für ein Jahr. Die Regionalausschussleitung hat die Aufgabe, den Regionalausschuss einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls zu gewährleisten. Der Regionalausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Er muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsverbände einberufen werden.

*Insofern in der Satzung des Regionalverbandes kein Regionalvorstand vorgesehen ist*

(1) Der Regionalausschuss berät die Regionalversammlung. Er beschließt über Angelegenheiten der laufenden Arbeit des Regionalverbandes, soweit diese nicht der Regionalversammlung vorbehalten sind. Er wird ferner im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung tätig.

Der Regionalausschuss wählt für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte eine Regionalausschussleitung. Die Regionalausschussleitung hat die Aufgabe, den Regionalausschuss einzuberufen und zu leiten sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls zu gewährleisten. Der Regionalausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Er muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitgliedsverbände einberufen werden.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalausschusses sind:

- ein\*e Vertreter\*in jedes stimmberechtigten Jugendverbandes,
- ein\*e Vertreter\*in jeder weite-

*Die Zahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ist in der Satzung des BDKJ DV Aachen festgelegt. Hier sind keine Ergänzungen oder Streichungen möglich. Weitere Per-*



<p>ren Gliederung des Regionalverbandes und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.</li> </ul> <p>(3) Beratende Mitglieder des Regionalausschusses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein*e Vertreter*in jedes nicht stimmberechtigten Jugendverbandes,</li> <li>• die Mitarbeiter*in des BDKJ in der jeweiligen Region,</li> <li>• ein Mitglied des Diözesanvorstands des BDKJ oder in Delegation ein*e Referent*in der BDKJ Diözesanstelle,</li> <li>• der*die regionale Jugendseelsorger*in und eine weitere Vertretung der kirchenamtlichen Jugendarbeit in der Region.</li> </ul> <p>(4) Die Regionalversammlung kann alle Beschlüsse des Regionalausschusses ändern.</p>	<p><i>sonen können aber als Gäste hinzugezogen werden.</i></p>
<p><b>§ 5 Regionalvorstand</b></p> <p>(1) Der Regionalvorstand wird bei der Regionalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.</p> <p>(2) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung.</p> <p>(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sorge für die Umsetzung und Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung, des Regionalausschusses und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesge-</li> </ul>	<p><i>In der Diözesansatzung ist eine maximale Amtszeit von drei Jahren festgelegt. In den regionalen Satzungen muss die Amtszeit genauer definiert werden. Die vorgeschriebene Amtszeit darf jedoch 3 Jahre nicht überschreiten.</i></p> <p><i>Die hier beschriebenen Aufgaben eines Regionalvorstandes sind aus der Satzung des BDKJ DV Aachen entnommen. Insofern in einer regionalen Satzung der Regionalvorstand als festes Organ vorgesehen ist, obliegen diese Aufgaben ausschließlich dem</i></p>



biet,

- die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung,
- (die Einberufung und Leitung des Regionalausschusses, insofern dieser in der Satzung der Region vorgesehen ist,)
- die Vertretung des BDJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
- die kommunal- und gesellschaftspolitische Vertretung des BDJ in der Öffentlichkeit, im Jugendring sowie im Jugendhilfeausschuss,
- die kirchenpolitische Vertretung des BDJ in den regionalen Räten sowie der Kontakt zu den regionalen Vertreter\*innen der kirchenamtlichen Jugendarbeit und Jugendseelsorger\*innen,
- die Information über die Arbeit an die Diözesanebene sowie die Mitarbeit auf Diözesanebene,
- die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und
- die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Regionalversammlung beschlossen wurden.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Regionalvorstandes sind vier Personen:

- von denen nicht mehr als zwei Frauen und
- nicht mehr als zwei Männer sind.

Ein Mitglied nimmt die Aufgaben der geistlichen Verbandsleitung wahr. Die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Regionaldekan.

*Regionalvorstand.*

*Weitere Aufgaben eines Regionalvorstandes können Regionalsatzung festgeschrieben. Hierbei sind regionale Besonderheiten zu berücksichtigen z. B. Delegation in einen Stadtjugendring.*

*Bewusst wurde auch in der neuen Satzung des BDJ DV Aachen festgeschrieben, dass der Vorstand eines Regionalverbandes aus bis zu vier Personen bestehen kann. Reduzierungen oder Ergänzungen sind nicht möglich.*

*Die paritätische Besetzung von Vorstandsämtern gehört zum Selbstverständnis des BDJ. Gleichzeitig ist es aber oft Realität, dass sich „nur“ zwei Personen gleichen Geschlechtes für die Übernahme dieser Vorstandsämter zur Verfügung stellen. Mit dieser Formulierung wurde sowohl dem Selbstverständnis des BDJ als auch der Realität in den Regionalverbän-*



	<p>den Rechnung getragen.</p>
<p><b>§6 Auflösung des Regionalverbandes</b></p> <p>Die Auflösung des Regionalverbandes bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalversammlung.</p>	<p><i>Die Satzung des BDKJ DV Aachen sieht noch eine zweite Möglichkeit vor, einen Regionalverband aufzulösen: „Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Regionalversammlung stattgefunden hat, kann die Diözesanversammlung im folgenden Jahr den Regionalverband mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen auflösen.“</i></p> <p><i>Die Hürden für die Auflösung eines Regionalverbandes sind bewusst hoch gelegt worden. In einer regionalen Satzung muss aber nur die Möglichkeit beschrieben sein, die einem Regionalverband selber zukommt.</i></p>
<p><b>§ 7 Satzungen und Aufsicht</b></p> <p>(1) Die Anerkennung der Regionalsatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Regionaldekans und des Diözesanvorstands.</p> <p>(2) Anträge zu Änderungen dieser Satzung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Regionalversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.</p> <p>(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.</p>	<p><i>Sowie die Diözesansatzung vom BDKJ Bundesvorstand und dem Bischof von Aachen genehmigt werden muss, so muss eine regionale Satzung durch den BDKJ Diözesanvorstand und durch den Regionaldekan bestätigt werden.</i></p> <p><i>Für das Genehmigungsverfahren bedarf es neben der neuen Satzung auch ein Auszug aus dem Protokoll der Gründerversammlung bzw. Regionalversammlung. Dieses Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied oder der Leitung der Versammlung unterschrieben sein.</i></p> <p><i>Aktuell ist das Amt des Regionaldekans bis zum 31. Dezember 2021 außer Kraft gesetzt. Der Bischof von Aachen hat in den 8 Regionen jeweils ein Regionalteam ernannt und mit der Aufgabe betraut, die jeweilige Region zu leiten. Entsprechend muss</i></p>

	<i>in dieser Übergangszeit eine regionale Satzung zur Genehmigung dem Regionalteam vorgelegt werden.</i>
<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt zum 01.01.2020 spätestens jedoch mit der Zustimmung des Diözesanvorstandes sowie des Regionaldekans von XY in Kraft.</p> <p>Der Diözesanvorstand hat der Satzung am 00.00.00 zugestimmt.</p> <p>Der Regionaldekan/ das Regionalteam hat der Satzung am 00.00.00 zugestimmt.</p>	<p><i>Die Satzung des BDKJ DV Aachen soll zum 1.1.2020 in Kraft treten. Ob dieses Datum gehalten werden kann ist abhängig von der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstands und dem Bischof von Aachen. Der BDKJ Diözesanvorstand kann eine regionale Satzung erst genehmigen, wenn die Diözesansatzung genehmigt wurde. Um die Gültigkeit der regionalen Satzung auch nach dem 1.1.2020 sicherzustellen, bedarf es dieser Formulierung.</i></p>

### III. Muster Einladungsschreiben einer Gründungsversammlung

An den Vorstand des BDKJ und die  
Diözesanvorstände bzw. Diözesanleitungen  
der stimmberechtigten Jugendverbände  
im Diözesanverband Aachen

Ort XY, 08.11.2019

#### Einladung zur Gründungsversammlung des Regionalverbands XY

Liebe Diözesanvorstände und -leitungen,

entsprechend § 19 der durch die BDKJ Diözesanversammlung 2019 verabschiedeten neuen Diözesanansatzung laden wir fristgerecht zur Gründungsversammlung des Regionalverbandes XY ein.

Die Regionalversammlung findet statt am

**Donnerstag, den 10.12.2019  
um 19:00 Uhr  
in dem Gemeindehaus der Kirchengemeinde XY, Raum 102,  
Straße + Hausnr., PLZ + Ort.**

Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter\*innen von zwei stimmberechtigten Jugendverbänden anwesend sind.

Wir bitten die Diözesanvorstände bzw. -leitungen der Jugendverbände diese Einladung an ihre Gliederungen in unserer Region weiterzuleiten.

Im Anhang befinden sich die vorläufige Tagesordnung und der Satzungsantrag.

Herzliche Grüße

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der Ortsgruppe XY

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende des Stammes XY



**Muster einer vorläufigen Tagesordnung  
für die Gründungsversammlung des Regionalverbandes XY  
am 10.12.2019**

- TOP 1: Begrüßung und Vorstellung
- TOP 2: Regularia
- Klärung der Protokollführung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Austausch zur Neugründung des Regionalverbandes XY
- TOP 4: Gründung des Regionalverbandes zum 01.01.2020
- TOP 5: Beratung und Beschluss der neuen Satzung
- TOP 6: Wahlen zum Regionalvorstand oder Wahl einer Regionalversammlungsleitung
- TOP 7: weitere Wahlen
- Konferenz der Regionalverbände
  - Diözesanversammlung
  - Stadtjugendring
  - ...
- TOP 8: Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
- TOP 9: Sonstiges & Termine



#### IV. Aktuelle Diözesanvorstände und -leitungen der Jugendverbände und Adressen der Diözesanbüros

##### **BdSJ**

Hochheimstr. 47, 52382 Niederzier, Tel.: 02428/9090090

Fax: 02428/9090099, E-Mail: info@bdsj-aachen.de

Michael Dickmeis, Petra von Czapiewski, Marie-Kristin Hamboch, Markus Weenen, Stefan Wöbner, Marius Neukirchen, Alexander Tetzlaff

##### **CAJ**

Martinstr. 6, 52062 Aachen, Tel.: 0241/20328, Fax: 0241/48445

E-Mail: info@caj-aachen.de

Bastian Hochheim, Svenja Mevissen, Anna Medic, Simon Winkens, Stefan Voges, Paula Heckt, Jan Wolters

##### **DJK**

Eupener Str. 136 a, 52066 Aachen, Tel.: 0241/41353-17/-18/-19, Fax:

0241/41340-58

E-Mail: info@djk-dv-aachen.de

Hans-Joachim Hofer

##### **DPSG**

Mühltalweg 7-11, 41844 Wegberg, Tel.: 02434/98120, Fax: 02434/981217

E-Mail: info@dpsg-ac.de

Thomas Schlütter, Jonas Spinczyk, Annka Meyer

##### **Euro Jugend e.V.**

Bendstr. 33, 52066 Aachen, Tel.: 0241-69988, Fax.: 0241 607474,

E-Mail: info@eurojugend.de

Ansprechpartner: Benno Pauls

##### **J-GCL, (GCL-JM und GCL-MF)**

Bleiberger Str. 2, 52074 Aachen, Tel.: 0241/82064, Fax: 0241/874219

E-Mail: werkwochen@bleiberger.de

Lena Hönig, Layla Suleiman (GCL-MF)

Laurin Melms, Andreas Holzinger (GCL-JM)

##### **KjG**

Soweto-Haus, Eupener Str. 136 b, 52066 Aachen, Tel.: 0241/16994-0

Fax: 0241/1699429, E-Mail: d-stelle@kjg-aachen.de

Hannah Swoboda, Simon Hinz, Simone Krebsbach, Veronica Rohn, Andreas Münstermann, Pater Christian Dieckmann (OSB)

##### **KLJB**

Borrengasse 2, 41238 Mönchengladbach, Tel.: 02166/850555

E-Mail: stelle@kljb-aachen.de, vorstand@kljb-aachen.de



Sandra Felten, Linda Genneper, Julien Reese, Dario Leuchtenberg

**Kolpingjugend**

Alter Markt 10, 41061 Mönchengladbach, Tel.: 02161/6983344

Fax: 02161/6983349

E-Mail: kolpingjugend@kolping-ac.de

Miriam Bovelett, Julia Klütsch, Dietmar Prielipp, Vincent Stenmans

**KSJ**

Soweto-Haus, Eupener Str. 136 a, 52066 Aachen, Tel.: 0241/20294, Fax: 0241/20602

E-Mail: ksj@ksj-aachen.de

Doris Keutgen, Klara Vohsels, Paula Weiskopf, Domenic Plum

**Malteserjugend**

Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, Tel. 0241/9670-161, Fax: 040 - 69459715466

E-Mail: djfk.aachen@malteser.org

Stefan Scheufens

**PSG**

Trierer Str. 714, 52078 Aachen, Tel.: 0241/40049-0, Fax: 0241/4004910

E-Mail: info@psg-aachen.de

Sabine Kock, Theresa Krummen, Lilo Schmidt

(Stand 2019)

## V. Jugendverbände in den Regionen (Stand 2019)

Regionen	BdSJ	CAJ	DJK	DPSG	Euro-jugend	GCL-JM	GCL-MF	KjG	KLJB	Kolping-jugend	KSJ	Malteser-jugend	PSG
AC-Land	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja	ja	ja
AC-Stadt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	nein	ja
Düren	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	nein	ja	nein
Eifel	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein
Heinsberg	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein	ja	ja	ja
Kempen-Viersen	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Krefeld	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja
Mönchengladbach	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein

Stand 28.03.2019/hs



**BDKJ**

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
**Diözesanverband  
Aachen**

## **BDKJ-Diözesanverband Aachen**

Soweto-Haus

Eupener Str. 136a

52066 Aachen

Telefon: 0241 - 44 63 0

[mail@bdkj-aachen.de](mailto:mail@bdkj-aachen.de)

[www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de)